

Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern — (GBl. I S. 591) Arbeitsverträge abgeschlossen werden, sind in die Gruppe 4 einzustufen. Sofern diese Lehrkräfte in ihrem Fach eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und in Ausnahmefällen in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule eingesetzt werden, sind sie in Gruppe 6 einzustufen. Ein Aufsteigen nach Dienstjahren innerhalb der Gruppe 4 und der Gruppe 6 erfolgt für diese Lehrkräfte nicht. Sie erhalten die Sätze der Gruppe 4, Stufe 1, bzw. Gruppe 6, Stufe 1, bis zur Ablegung der pädagogischen Prüfung.

(2) Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Grundausbildung, die auch keine fachliche Qualifikation in den im Abs. 1 genannten Fächern besitzen, werden in der Unterstufe und Mittelstufe weiterhin nach Gruppe 2 vergütet.

(3) Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung, die nach den vorstehenden Bestimmungen und auf Grund des § 2 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. I S. 594) nach Gruppe 4, Stufe 1, bzw. Gruppe 6, Stufe 1, vergütet werden, haben wie alle übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte Anspruch auf Kinderbeihilfe.

1

§ 7

Berechnung der Jahrespausch Vergütung

Unabhängig von der in der vom Ministerium für Volksbildung jeweils erlassenen Anweisung zur Durchführung des neuen Schuljahres festgesetzten Anzahl der Wochenstunden des Jahres ist für die Jahrespauschvergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte die als Durchschnitt ermittelte Anzahl von 39 Wochen zuzüglich drei Wochen Urlaubsvergütung maßgeblich.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt, mit Ausnahme des § 2, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft²³.

(2) Der § 2 dieser Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. I S. 594).

Der § 5 Abs. 2 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern — (GBl. I S. 591).

Berlin-den 18. April 1957

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Einführung der
Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für
Küchen- und Serviermeister.**

Vom 20. April 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Januar 1956 zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister (Sonderdruck Nr. 152 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister (Anlage zur Anordnung vom 30. Januar 1956) erhält folgende Fassung:

„Die Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen von Küchen- und Serviermeistern der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 dritter Satz der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens 26 Jahre alt und im Besitz eines Meisterbriefes sein sowie mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Meister ausgeübt haben (außer den Vertretern vom Rat des Bezirkes). Ferner müssen die Mitglieder der Prüfungskommission dem FDGB angehören, mit Ausnahme des Vertreters der privaten Gaststätten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h

**Anordnung
über die Versicherung gegen Unfall
oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen
Aufträge.**

Vom 18. April 1957

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Groß-Berlins bei Auslands-Dienstreisen Versicherungsschutz zu bieten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger, die im Auftrage eines staatlichen Organs, einer diesem nachgeordneten Dienststelle oder eines volkseigenen Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder des Magistrats von Groß-Berlin ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, sind bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert für den Fall, daß ein Unfall während einer solchen Reise oder während eines solchen Aufenthaltes zum Tod oder zur dauernden, teilweisen oder gänzlichen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit führt.